
S 50 AS 928/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 50 AS 928/05 ER
Datum	18.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 346/05 ER AS
Datum	09.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Oktober 2005 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die am 25. Oktober 2005 durch die Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg (SG) vom 18. Oktober 2005 eingelegte Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Senat zur Entscheidung vorgelegt hat ([§ 174](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG), ist statthaft und zulässig ([§ 172](#), [173 SGG](#)).

Sie ist auch begründet. Das Sozialgericht hat die Antragsgegnerin zu Unrecht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Berücksichtigung des gepfändeten Anteils des Arbeitsentgelts ihres Verlobten für den Monat Oktober 2005 zu bewilligen. Der Auffassung des Sozialgerichts, dass Erwerbseinkommen keine Berücksichtigung finden kann, soweit es aufgrund einer Lohnpändung nicht zur Verfügung steht, ist zwar im Ansatz zu folgen, nicht jedoch bezüglich der

HÄ¶he. Au¶er Betracht zu lassen ist allein der Teil des Einkommens, der die Pf¶ndungsgrenzen ¶berschreitet und somit zwingend der Pf¶ndung unterliegt. Der dem Verlobten der Antragstellerin pfandfrei zu belassene Betrag liegt aber mit nunmehr 1.267,61 Euro zweifelsfrei ¶ber dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft in HÄ¶he von 1.140,81 Euro.

Die Ber¶cksichtigung gepf¶ndeten Erwerbseinkommens im Rahmen der Bed¶rftigkeitspr¶fung ist strittig.

Bez¶glich des f¶r die Arbeitslosenhilfe ma¶geblichen Rechts hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass Einkommen ohne Anrechnung von Abz¶gen aufgrund von Lohnpf¶ndungen zu ber¶cksichtigen sei (Urteil v. 18.2.1982 â¶ 7 RAr 91/81 â¶ BSGE 53, S. 115 ff., 116 f.). Zur Begr¶ndung hat es ausgef¶hrt, dass das Gesetz keine anderen als die dort aufgef¶hrten Abz¶ge ber¶cksichtige. Zudem bewirkten Lohnpf¶ndungen eine Ver¶nderung des Verm¶gensbestandes, da sich insoweit die Schulden minderten. F¶r die Rechtsnatur der Eink¶nfte sei unbeachtlich, dass ¶ber sie nicht verf¶gt werden k¶nne. Die Nichtanrechnung von Abz¶gen entspreche auch dem Zweck des Gesetzes, da andernfalls die Sozialleistung der Tilgung von Schulden dienen w¶rde, also zweckwidrig gew¶hrt w¶rde, und sei auch nicht unbillig, da sich Schuldner gegen ¶ber die Pf¶ndungsfreigrenzen hinausgehende Pf¶ndungen zur Wehr setzen k¶nnten.

F¶r das Sozialhilferecht hatte demgegen¶ber insbesondere das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine gegenteilige Auffassung vertreten (vgl. Urteil v. 15.12.1977 â¶ 5 C 35.77 â¶ BVerwGE 55, S. 148 ff., 151 f.) und diese damit begr¶ndet, zwar seien gepf¶ndete Betr¶ge nicht gem¶ Â§ 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom Einkommen abzusetzen, doch sei mit der Feststellung des anrechenbaren Einkommens nicht zwangsl¶ufig etwas dar¶ber ausgesagt, ob ein sozialhilferechtlicher Bedarf bestehe. Nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG sei Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gew¶hren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln beschaffen k¶nne; eigene Mittel seien vor allem Einkommen und Verm¶gen. Stehe das errechnete anrechenbare Einkommen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts nicht zur Verf¶gung, fehle es an bereiten Mitteln.

Ob die Ansicht der Antragsgegnerin, die zitierte Entscheidung betreffe allein die Pf¶ndung zur Erf¶llung eines Unterhaltsanspruches, zutrifft, ist zweifelhaft. Zwar hatte das BVerwG mit Urteil vom 13.1.1983 (5 C 114.81 â¶ BVerwGE 66, S. 342 ff., 346) die Anrechenbarkeit von Lohnanteilen bejaht, die zur Erf¶llung von Unterkunftskosten aus der Vergangenheit abgetreten worden waren, und dort ausgef¶hrt, der Kl¶ger k¶nne sich gerade nicht auf das Urteil vom 15. Dezember 1977 berufen, da es sich dort um eine Pf¶ndung zur Erf¶llung von Unterhaltsanspr¶chen einer Person gehandelt habe, der gegen¶ber der Hilfesuchenden gesteigert unterhaltspflichtig gewesen sei. Jedoch hat es zugleich (abermals) betont, dass ein Betrag nicht Einkommen sei, der dem Hilfesuchenden von vornherein aus einem Grund nicht zuflie¶e, der ihm aufgezwungen sei; eine anderweitige freiwillige Disposition â¶ wie etwa eine Abtretung â¶ sei nicht zu

berücksichtigen. Es spricht daher einiges dafür, dass das entscheidende Differenzierungsmerkmal nicht der Grund, sondern die Freiwilligkeit des Abzugs ist.

Der Senat brauchte nicht zu entscheiden, ob gepfändetes Einkommen bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit generell unberücksichtigt bleiben darf. Denn in jedem Fall können nur diejenigen Pfändungsbeträge Berücksichtigung finden, die dem Schuldner aufgezwungen worden sind bzw. die er hinnehmen muss. Somit könnte allein der Einkommensteil, der über den pfandfreien Betrag hinausgeht und daher pfändbar ist, in Abzug gebracht werden. Bereits das BVerwG hat die Privilegierung gepfändeten Einkommens nur zugelassen, wenn eine Abwehr der Pfändung aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder allenfalls im Wege eines langwierigen Rechtsmittelverfahrens möglich war (BVerwGE 55 a.a.O., S. 152; daran anknüpfend: Hähnlein-Gagel, SGB III mit SGB II, [Â§ 11 SGB II](#) RdNr. 19; Brühl in LPK-SGB XII, Â§ 82 RdNr. 36; Schäfers in jurisPK-SGB II, Â§ 11 RdNr. 30; Grube/Wahrendorf, SGB XII, Â§ 82 RdNr. 11; Karminski-Jahn, SGB XII, Â§ 82 RdNr. 8; Lücking in Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 82 RdNr. 13; Hasske in Estelmann, SGB II, Â§ 11 RdNr. 13; differenzierend beschränkt auf Pfändungen wegen titulierter Unterhaltsansprüche, wegen sonstiger Ansprüche nur in besonderen Fällen Schmidt in Oestreicher SGB XII/SGBII, [Â§ 11 SGB II](#) RdNr. 36 f.; obiter dictum Schmidt LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 5.10.2005 ([L 8 AS 48/05 ER](#)). Dies gilt ebenso für den Geltungsbereich des SGB II. Aufgrund des Selbsthilfegebots des Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), wonach die in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten nutzen müssen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, ist es notwendig, dass alle Erfolg versprechenden Rechtsmittel gegen die Pfändungsmaßnahme eingelegt und die Erhaltung des unpfändbaren Betrags beantragt werden (vgl. Hähnlein-Gagel a.a.O., Â§ 9 RdNr. 19; Brühl a.a.O.; Luthe/Dittmar, Das neue Fürsorgerecht in der Praxis, RdNr. 637).

Wenn ein Schuldner wie der Verlobte der Antragstellerin damit einverstanden ist, dass sein Einkommen über die gesetzlichen Grenzen hinaus gepfändet wird, ist das seine freie Entscheidung und führt nicht zur Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass z.B. bei dem Nettoeinkommen im Juli 2005 in Höhe von 1.694,21 Euro ein Betrag von 929,98 Euro gepfändet wurde, obwohl der gesetzliche Pfändungsfreibetrag bei 493,40 Euro lag. Des Weiteren ist ein Schuldner verpflichtet, alle gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen, um den pfandfreien Betrag zu erhalten, wie dies im Falle des Verlobten der Antragstellerin allerdings erst durch die mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 28. Dezember 2005 verfügte Erhaltung geschehen ist.

Bei eheähnlichen Gemeinschaften kann es indes zu Fallkonstellationen kommen, bei denen auch Einkommensteile bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit außer Betracht bleiben müssen, obwohl sie die Pfändungsgrenzen übersteigen. Insoweit besteht nämlich eine Inkompatibilität von Zivilprozessordnung (ZPO) und Sozialgesetzen, da letztere die Berücksichtigung des Einkommens

nichtehelicher Lebenspartner vorschreiben, während die Pfändungstabellen der ZPO nur gesetzliche Unterhaltspflichten berücksichtigen (vgl. [Â§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO](#)), also der faktischen Unterhaltspflicht nichtehelicher Lebenspartner nicht Rechnung tragen. Wäre der Lebensgefährte der Antragstellerin verheiratet, wäre ein höherer Anteil seines Einkommens vor Pfändungen geschützt. Wenn der Gesetzgeber einerseits nichtehelichen Lebenspartnern faktische Unterhaltspflichten auferlegt, andererseits aber derartige Pflichten bei Pfändungen nicht berücksichtigt, dann muss diesem Widerspruch innerhalb des Sozialrechts Rechnung getragen werden. Dies hat dadurch zu geschehen, dass ein Teil des gepfändeten Einkommens nicht als Einkommen im Sinne des [Â§ 11 SGB II](#) angerechnet wird.

Im vorliegenden Fall vermag dieser Gesichtspunkt dem Begehren der Antragstellerin allerdings nicht zum Erfolg verhelfen. Maßgeblich ist das bereite Einkommen. Wenn das nicht pfändbare Einkommen den festgestellten Bedarf übersteigt, ist keine Notwendigkeit gegeben, den vorstehend dargestellten Bedenken Rechnung zu tragen.

Vorliegend steht außer Zweifel, dass der mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 28. Dezember 2005 zuerkannte pfandfreie Betrag von 1.267,61 Euro den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Dieser Betrag ist auch für die vorangegangene Zeit zugrunde zu legen, da der Verlobte der Antragstellerin bereits zuvor die Möglichkeit gehabt hätte, sich sowohl gegen die übersteigende Pfändung zu wehren als auch den pfandfreien Betrag heraufsetzen zu lassen, diese Möglichkeit aber nicht genutzt hat.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist der Betrag von 1.267,61 Euro nicht weiter insbesondere nicht um den Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach [Â§ 30 SGB II](#) zu bereinigen. Denn es ist zu unterscheiden zwischen dem Betrag, der sich unter Berücksichtigung der Absetzungen des [Â§ 11 Abs. 2 SGB II](#) als das der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zugrunde zu legendes Einkommen ergibt, und dem Betrag, der als bereite Mittel tatsächlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Es verbietet sich von vornherein, bereite Mittel noch zu kürzen. Zu berücksichtigen war dabei auch der Gesichtspunkt, dass der Antragstellerin wäre sie mit ihrem Verlobten verheiratet kein Anspruch zustünde, weil diesem dann aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht beachtenden Pfändungsgrenzen selbst bei Absetzung der Beträge des [Â§ 11 Abs. 2 SGB II](#) ein pfandfreier Betrag in einer Ehe verbliebe, der Ansprüche nach dem SGB II ausschliesse.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Erstellt am: 14.04.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024